

Achtes Gesetz zur AFG-Änderung

Die Bundesregierung legt einen Gesetzentwurf zur Ergänzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungsmissbrauch mit fünf Schwerpunkten vor:

(1) Die aktive Arbeitsmarktpolitik soll durch folgende Maßnahmen ergänzt werden:

- Die Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen wird in das Arbeitsförderungsgesetz übernommen und damit auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.
- Die Förderungsmöglichkeiten des Bildungsbeihilfengesetzes für arbeitslose Jugendliche werden in das Arbeitsförderungsgesetz übernommen.
- Für ältere langfristig arbeitslose Arbeitnehmer kann der Lohnkostenzuschuß bis auf 75% des Arbeitsentgelts erhöht, von der Degression des Förderungssatzes abgesehen werden und die Förderungsdauer bis zu 8 Jahren betragen.
- Die Bezugsdauer des Überbrückungsgeldes bei Gründung einer selbständigen Existenz durch Arbeitslose wird von 3 auf 6 Monate verlängert.
- Die Bundesanstalt für Arbeit kann künftig zur Restfinanzierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zusätzliche Fördermittel bereitstellen, wenn auch das Land, dem die Arbeit zugute kommt, Fördermittel in angemessener Höhe gewährt.
- Die Sprachförderung von Aussiedlern, Asylanten und Kontingentflüchtlingen wird in den Katalog der Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit übernommen. Die Höchstförderungsdauer wird von acht auf zehn Monate ausgedehnt.

(2) Die Vermittlungsmöglichkeiten sollen durch folgende Maßnahmen erweitert und verbessert werden:

- Stellenangebote und Stellengesuche können künftig auch im Ton- und Fernseh Rundfunk sowie in Bildschirmtextverfahren veröffentlicht werden.
- Das Auftragserteilungsverfahren bei uneigennütziger und unentgeltlicher Arbeitsvermittlung wird durch ein Anzeigeverfahren ersetzt.
- Die Bundesanstalt für Arbeit kann der Vermittlungstätigkeit Dritter für bestimmte Vermittlungsbereiche mit Auslandsbezug generell zustimmen.

(3) Der mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit soll durch folgende Maßnahmen entgegengewirkt werden:

- Bei außergewöhnlichen Erhöhungen des Arbeitsentgeltes im letzten Jahr der Beschäftigung wird der Bemessungszeitraum des Arbeitslosengeldes von 3 Monaten auf ein Jahr verlängert.
- Die Prüfungsrechte gegenüber Betrieben, u. a. zur Feststellung der Richtigkeit von Arbeitsbescheinigungen, werden erweitert.
- Der mißbräuchlichen Verlängerung der Dauer des Konkursausfallgeldbezugs durch Verschleppung des Konkurses im Wege der Vorfinanzierung von Arbeitsentgelten wird entgegengewirkt.

(4) Das Arbeitsförderungsrecht soll durch folgende Maßnahmen vereinfacht werden:



- Die Regelungen über die Arbeitsamtszuständigkeiten beim Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und bei der Produktiven Winterbauförderung werden vereinfacht und den Bedürfnissen der Praxis angepaßt.
- Die Schlechtwetteranzeige wird künftig als Verfahrensvoraussetzung statt als Leistungsvoraussetzung und nicht mehr als tägliche Anzeige, sondern als Sammelanzeige für eine ganze Kalenderwoche geregelt.
- Für den Mehrkostenzuschuß bei der Produktiven Winterbauförderung wird eine Bagatellgrenze eingeführt.
- Arbeitsuchende Nichtleistungsempfänger müssen ihr Vermittlungsgesuch nach Ablauf von 3 Monaten ausdrücklich verlängern.

(5) Sonstige Regelungen

- Die Grenze kurzzeitiger Beschäftigung wird auf 18 Stunden wöchentlich gesenkt.
- Der Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe durch Studenten und Schüler wird neu geregelt.
- Die Regelung bei Meldeversäumnissen Arbeitsloser ohne wichtigen Grund wird um eine Härteregelung ergänzt.
- Auslegungsprobleme bei der Anwendung der Erstattungspflicht nach § 128 AFG werden geklärt.

Der Gesetzentwurf hat für den Bund und die Bundesanstalt für Arbeit folgende finanzielle Auswirkungen (Be- [+] / Entlastung [-] – Mio. DM):

	1988	1989	1990	1991
Bundesanstalt für Arbeit	+ 950	+ 880	+ 811	+ 732
Bund	- 901	- 869	- 867	- 847

Länder und Gemeinden können durch die Einführung von Vorschriften zum Leistungsmissbrauch in Einzelfällen bei der Sozialhilfe belastet werden. Die Höhe der Belastung ist geringfügig. Sie läßt sich jedoch nicht beziffern.

Nach: Bundesratsdr. 304/87 vom 14. 8. 87

